Bavaria Werkschutz GmbH, Bavaria Sicherheit GmbH, Bavaria Sicherheit Regional Nord-West GmbH, Bavaria Sicherheit Regional Süd-Ost GmbH, Bavaria Intervention GmbH, Sicherheitsdienst S.I.N.K. GmbH als Auftragnehmer (AN)

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils jüngsten Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Privatpersonen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber (AG) spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform angezeigt hat.

1.4 Jede beauftragte Dienstleistung zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (AG) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Der AN übt gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe aus. Die Sicherheitsdienstleistung kann als Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutz, Werkschutz, Empfangsdienst oder sonstige Sicherheitsdienstleistung des AN ausgeübt werden.

2.2 Die gegenseitigen Verpflichtungen der Dienstleistungen und deren Konditionen von AG und AN werden in besonderen Verträgen vereinbart.

2.3 Der AN erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung und ist keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem „Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung“ (AÜG), wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.

2.4 Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2.5 Alle Leistungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, in der Dienstkleidung des AN.

2.6 Die Objekte der Revierdienste und Interventionen werden gemäß interner Möglichkeiten zu Touren zusammengefasst. Die Kontrollen der Revierdienste werden, sofern nicht anders vereinbart, im Rahmen der Tourenplanung zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen. Interventionen erfolgen nach Alarmierung oder Beauftragung.

2.7 Der Separatwachdienst, Werk- und Objektschutz oder Empfangsdienst erfolgt in der Regel durch einen oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Sicherheitsobjekte eingesetzt ist/sind.

2.8 Die einzelnen Tätigkeiten werden in gesonderten Dienstanweisungen festgelegt.

2.9 Der AN steht in Kooperation mit einer EN 50518 Alarmempfangsstelle (AES) sowie Notruf- und Serviceleitstelle (NSL). Gemäß Vorgaben der zertifizierten AES und NSL werden zur Dokumentation alle Gespräche mit der Leitstelle aufgezeichnet und bei Bedarf ausgewertet. Der Kunde erklärt sich mit der vorgegebenen Dokumentation bei Auftragsvergabe unwiderruflich einverstanden.

3. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des AG entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann vom Sicherheitsdienst in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen der jeweiligen vereinbarten Dienstzeiten Abstand genommen werden. Zusätzlich sind z.B. Objektbeschreibungen, Gefährdungsanalysen zu erstellen, welche Eigentum des AN sind.

4. Schlüssel und Notfallanschriften

4.1 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom AG rechtzeitig, funktionsfähig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die stetige aktuelle Funktionsfähigkeit ist der AG verantwortlich.

4.2 Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der AN im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Der AG gibt dem AN die Anschriften und Kontaktdaten bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem AN unverzüglich im Sinne des § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mitgeteilt werden. In allen Fällen und insbesondere in Fällen, in denen der AN über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom AG die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen. Sind keine Notfallanschriften vorhanden oder diese nicht mehr aktuell, entscheidet der AN über notwendige Maßnahmen, sofern diese nicht im Alarmplan geregelt sind.

4.3 Für eingeleitete Maßnahmen, welche zur Sicherheit des übertragenen Dienstleistungsauftrages notwendig sind, hat der AG die Kosten zu tragen. Dies erfolgt mit gesonderter Rechnungserstellung.

4.4 Unter den hier aufgeführten Begriff „Schlüssel“ zählt auch jeder andere Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Der Vertrag läuft, soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, zwei Jahre. Wird er nicht bis spätestens jeweils drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw. Jeweils drei Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN auch dann zu, wenn

- über das Vermögen des Beschenkten das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen drei Monaten nach Eröffnung wieder aufgehoben wird,
- das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- der Beschenkte wird zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO verpflichtet wird oder
- gegen den AG Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden.

5.3 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

6. Beanstandungen

6.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes bzw. der Leistungen (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Dienstleistungen etc.) oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens nach 14 Werktagen, in Textform dem AN zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

6.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn der AN nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt. Das Recht zur fristlosen Kündigung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Umzug des AG sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Ausgenommen davon sind Verträge, welche in Zusammenhang mit einer Aufschaltung auf die AES bzw. NSL in Verbindung stehen.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten, Beauftragung von Fremd-Dienstleistern/Subunternehmen

8.1 Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Ist die Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung sicherzustellen, ist diese Voraussetzung zur Verpflichtung der Leistungsübertragung.

8.2 Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen von BAVADO zu übertragen. Der AG stimmt einer Übertragung schon heute zu. Der AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

9. Obliegenheiten des Kunden

9.1 Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AG spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

9.2 Der AG stellt dem Unternehmen die für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit in diesem Vertrag die Dienstleistung mit Schlüssel vereinbart ist.

10. Unterbrechung der Bewachung

10.1 Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der AN den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

10.2 Im Falle der Unterbrechung kann mit dem AN das Entgelt im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

11. Rechtsnachfolge

11.1 Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des AG, abgestellt war.

11.2 Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung des AN wird der Vertrag nicht berührt.

12. Zahlung des Entgelts

12.1 Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anders vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.

12.2 Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind die Vertragsparteien nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.3 Kommt der AG mit der Zahlung von einem oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen, ohne dass der AG von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der AG gemahnt (Mahngebühr mindestens EUR 15,00) und ihm erfolglos eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, mindestens jedoch die Leistungen ruhen zu lassen. Bei fristloser oder fristgerechter Kündigung des Auftrages, hat der AG mindestens das Quartal des vereinbarten Entgelts zu entrichten.

12.4 Bei Erteilung eines Lastschrifteinzugs ermächtigt der AG den AN, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der AG kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

12.5 Bei fristloser Kündigung des Auftrages durch den AN, hat der AG mindestens die Vergütung in Höhe des einem Quartal entsprechenden Entgelts zu entrichten. 12.3 und 12.5 dieser AGB gelten für AG und AN als eine nach billigem Ermessen festgesetzte Vergütung. Hierbei gelten die Grundsätze des Bundesgerichtshofes (BGH) aus seinem Urteil vom 10. November 2011, Aktenzeichen III ZR 77, 11.

13. Preisänderung

13.1 Im Falle der Veränderung oder Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist der AN berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise und ab selbigen Tag zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

13.2 Für den Kraftstoffverbrauch gilt 13.1 gleichfalls, sofern dieser nicht in den Verträgen gesondert berücksichtigt oder in den Tarifbescheinigungen ausgewiesen ist. Ist die Veränderung nicht ausgewiesen, gilt der Dieselflotter als wirtschaftliche Tabelle der Erhöhung. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem AG bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

13.3 Dem AG steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Abs. 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

14. Haftung und Haftungsbegrenzung

14.1 Die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

14.2 Die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

14.3 Gemäß §14 BewachV besteht eine Haftpflichtversicherung des AN. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheits-dienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen. Die Haftung für derartige Schäden ist, soweit nicht die Absätze 1 und 2 abweichende Regelungen treffen, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.4 Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

Bavaria Werkschutz GmbH, Bavaria Sicherheit GmbH, Bavaria Sicherheit Regional Nord-West GmbH, Bavaria Sicherheit Regional Süd-Ost GmbH, Bavaria Intervention GmbH, Sicherheitsdienst S.I.N.K. GmbH als Auftragnehmer (AN)

15. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

15.1 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

15.2 Der AG ist ferner verpflichtet, dem AN unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AG seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

16. Haftpflichtversicherung und Nachweis

16.1 Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der vertraglich übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 16.2 ergeben, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692).

16.2 Die Haftung des AN für Schäden, die vom ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die folgenden genannten Höchstsummen beschränkt, außer die Haftung ist im jeweiligen Dienstleistungsvertrag anders vereinbart.

Die genannten Höchstsummen belaufen sich auf:

€	1.500.000	Personenschäden
€	500.000	Sachschäden
€	15.000	Abhandenkommen bewachter Sachen
€	15.000	Reine Vermögensschäden

16.3 Höhe Haftungssummen können im Sinne des AG kostenpflichtig vereinbart werden und gelten, ab dem Tag der vorliegenden Policierung.

16.4 AG und AN werden über jede beauftragte Leistung umgehend einen Dienstleistungsvertrag zu Grunde legen. Der AG ist darüber informiert, dass Versicherungsschutz nur gegeben ist, wenn ein unterschriebener Dienstleistungsvertrag der beauftragten Leistung zu Grunde liegt.

17. Vertragsbeginn

17.1 Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der AG die Auftragsbestätigung in Textform zugeht.

17.2 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrags bedürfen der Textform.

18. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

18.1 Dem AG ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des AN zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des AG zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

18.2 Verstößt der AG schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom AN nach billigem Ermessen festgesetzte Vermittlungsgebühr zu zahlen. Hierbei gelten die Grundsätze des Bundesgerichtshofes (BGH) aus seinem Urteil vom 10. November 2011, Aktenzeichen III ZR 77, 11. Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 15% des Jahres-bruttoeinkommens, nach drei Monaten 12%, nach 6 Monaten 9%, nach 9 Monaten 5% des Jahresbruttoeinkommens und nach 12 Monaten keine Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgebühr wird nach drei Monaten in Rechnung gestellt.

19. Datenschutz

19.1 Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

19.2 Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

19.3 Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert und verarbeitet werden.

19.4 Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

19.5 Der AN wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind neben den Unternehmen von BAVADO, Interventionspartner, Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Lieferanten, Inkassounternehmen und SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt strengweisungsgebunden nach dem BDSG.

19.6 Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

19.7 Sämtliche Alarme und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle des AN und dem AG werden aufgezeichnet. Der AG stimmt einer Aufzeichnung schon heute zu. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens 6 Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen verbleiben im Eigentum vom Unternehmen.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Der AN ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des AN.

Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Textform.

22. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.